

Nationaler und internationaler Zugriff auf Bankkonten seitens des Fiskus

In den vergangenen Jahren sind vom Gesetzgeber verschiedene Instrumente eingeführt worden, um die Versteuerung von Kapitaleinkünften sicherzustellen. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Heiner

Röttger von HLB Dr. Schumacher & Partner aus Münster zeigt in Wirtschaft aktuell auf, worauf sich die Kapitalanleger einzustellen haben und wie sie darauf reagieren können.



Heiner Röttger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Überblick

Zum 1. April 2005 wurde das Kontenabrufverfahren erweitert. Dies ermöglicht insbesondere der Finanzverwaltung sowie bestimmten anderen Behörden, Informationen über Bankkonten der Steuerbürger einzuholen. Das Kontenabrufverfahren gibt es allerdings bereits seit dem 1. April 2003. Es wurde zum Zweck der Terrorismusbekämpfung eingeführt. Von 2003 bis 2005 stand es allerdings nur den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung. Auf europäischer Ebene gilt seit dem 1. Juli 2005 zusätzlich, dass jedes Jahr automatisch der Zinsertrag an den Fiskus des Landes gemeldet wird, in dem der Kapitalanleger wohnt. Das bedeutet, dass das Finanzamt von allen ausländischen Zinserträgen erfährt, wenn das Bankkonto im europäischen Ausland geführt wird.

Nationaler Informationsaustausch

Die deutschen Finanzbehörden können seit dem 1. April 2005 über das Bundeszentralamt für Steuern bei den Kreditinstituten Bestandsdaten zu Konten- und Depotverbindungen abrufen. Diese sind die Kontonummer, Datum der Konto-/Depoteröffnung bzw. Auflösung, Name und Geburtsdatum des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie Name und Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten. Kontenbewegungen und Kontenstände können auf diesem Weg allerdings nicht abgefragt werden. Drei Jahre nach Auflösung des Kontos darf die Bank die Da-

ten frühestens löschen. Die Bank hat kein Auskunftsverweigerungsrecht und erfährt auch nicht, ob und welche Daten abgerufen wurden.

Dieser Kontenabruf steht im Ermessen der Finanzbehörde und soll nur erfolgen, wenn Anfragen an den Steuerzahler nicht erfolgreich waren oder keinen Erfolg versprechen. Allerdings brauchen keine konkreten Verdachtsmomente vorliegen, es reicht der allgemeine Erfahrungsschatz des Finanzbeamten. In der Regel haben die Finanzämter einen Beamten bestimmt, der über sämtliche Kontenabrufe eines Finanzamts entscheidet. Ob ein Kontenabruf durchgeführt wurde, erfährt der Steuerpflichtige häufig erst hinterher durch Erläuterung im Steuerbescheid.

Stellt sich nach einem Kontenabruf heraus, dass Konten und Depots vorhanden sind, die der Steuerpflichtige nicht angegeben hat, muss das Finanzamt ihn informieren und darauf hinweisen, dass es jetzt von den Banken weitere Auskünfte über Kontenstände und -bewegungen einholen kann. Spätestens hier kommt der verantwortungsbewusste Berater auf seinen Mandanten zu, um mit ihm die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Allerdings gilt die Informationspflicht der Finanzbehörde nur, wenn der Ermittlungszweck dadurch nicht gefährdet wird oder eine weitere Aufklärung durch den Kapitalanleger nicht zu erwarten ist. Dann gilt, dass sich die Finanzbehörde direkt an die Bank wenden kann, ohne dass der Steuerbürger etwas davon erfährt. Die Informationsmöglichkeiten des Fiskus sind ab diesem Stadium deutlich ausgeprägter. Derartige Fälle fallen in der Regel in den Aufgabenbereich der Strafsachenfinanzämter.

Insgesamt wurden in 2005 8.689 Kontenabfragen und 62.410 Anfragen im Rahmen von Straftaten bearbeitet. Ziel ist, die Zahl der je Arbeitstag technisch möglichen Abrufe auf eine vierstellige Höhe auszubauen. Ob aber ein Kontenabruf rechtmäßig erfolgt ist, kann der Steuerpflichtige letztlich nur gerichtlich überprüfen lassen. Die Daten

des Abrufs werden protokolliert und mindestens 18 Monate aufbewahrt, so dass für eine Datenschutzkontrolle ausreichend Zeit bleibt.

Internationaler Informationsaustausch

International geht der Informationsaustausch deutlich weiter. Seit dem 1. Juli 2005 gilt, dass die EU-Mitgliedsstaaten folgende Daten an die deutsche Finanzverwaltung zu melden haben:

- Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers der Guthaben
- Name und Anschrift der Bank
- Kontonummer sowie
- Auskunft über die Höhe der Zinszahlungen.

Ausnahmen gelten nur für die Länder Österreich, Belgien und Luxemburg. Statt einer Auskunftserteilung halten Banken dieser Länder direkt von den Zinserträgen eine Quellensteuer ein, welche zurzeit 15 Prozent beträgt. Ab dem 1. Juli 2008 steigt diese auf 20 Prozent und ab dem 1. Juli 2011 auf 35 Prozent. Dieses bedeutet jedoch nicht, dass damit die Zinsen in Deutschland nicht zu versteuern sind. Sämtliche Zinsen sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben, die ausländische Quellensteuer wird jedoch bei Vorlage der entsprechenden Steuerbescheinigung auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet.

Die fünf europäischen Drittstaaten (Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra, San Marino) haben sich ebenfalls verpflichtet, ab dem 1. Juli 2005 eine Quellensteuer einzuführen, eine Teilnahme am Informationsaustausch besteht somit auch hier nicht.

Die Ermittlungsmöglichkeiten im Rahmen von Strafverfahren gehen sogar noch weiter. So haben sich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zusätzlich verpflichtet, sich gegenseitig Auskünfte über Bankkonten inklusive Kontobewegungen und Empfängerkonten zu erteilen. Dieses gilt auch für Österreich, sofern die deutschen Strafverfolgungsbehörden

wegen Steuerhinterziehung ermitteln. Diese neuen Möglichkeiten sollen insgesamt dazu geführt haben, dass umfangreich Kapital nach Asien geflossen ist, um nicht unter den EU-weiten Informationsaustausch zu fallen. Sollte die Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte ab 2009 in Höhe von 25 Prozent eingeführt werden, so bleibt abzuwarten, wie sich dieses auf Kapitaltransaktionen niederschlagen wird. Zumindest ist das nationale Kontenabrufverfahren dann nicht mehr erforderlich.

Möglichkeiten zur Vermeidung der Quellensteuer

Da die Zinserträge der in Österreich, Belgien und Luxemburg sowie den Drittstaaten geführten Konten ohnehin in der Steuererklärung aufzuführen sind, ist es sinnvoll, dass die Einbehaltung von Quellensteuer vermieden wird. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten: Ermächtigung der ausländischen Bank zur Erteilung von Auskünften über die Zinszahlungen bzw. ein Antrag beim zuständigen deutschen Finanzamt auf Ausstellung einer Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug. Welche Möglichkeit in Betracht kommt, ist mit der ausländischen Bank abzuklären.

Fazit

Die nationalen und insbesondere internationalen Informations- und Nachforschungsmöglichkeiten auf Seiten der Finanzverwaltung haben deutlich zugenommen. Diese können eine Kette von stillschweigenden Ermittlungen mit nachteiligem Ausgang für den Steuerbürger auslösen. Die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige ist dann häufig nicht mehr möglich. Die Rechtsschutzmöglichkeiten sind beschränkt. Fachkundiger Rat kann hier helfen. Dieses gilt auch in Erbschaftsfällen, in denen bislang vom Erblasser nicht alle Zinserträge ordnungsgemäß versteuert wurden.

Heiner Röttger
HLB Dr. Schumacher & Partner